

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Seite: 1/10

Druckdatum: 01.09.2023

überarbeitet am: 01.09.2023

Versionsnummer 3.0 (ersetzt Version 2.0)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung des Stoffes/des Gemischs: Jeden Tag Maschinenpfleger für Spülmaschinen

UFI: CYDH-MJMC-4114-A4X5

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffes/des Gemischs Reinigungsmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Bezeichnung des Unternehmens:

ORO-Produkte Marketing International GmbH

Im Hengstfeld 47

D-32657 Lemgo

Telefon: +49 (0)5261 28893-0

Telefax: +49 (0)5261 28893-48

Inverkehrbringer:

Zentrale Handelsgesellschaft- ZHG- mbH

Hanns-Martin-Schleyer-Straße 2,

D-77656 Offenburg

Auskunftgebender Bereich:

Abteilung Qualitätssicherung

E-Mail: info@oro-marketing.de, www.oro-marketing.de

E-Mail: info@oro-marketing.de, www.oro-marketing.de

1.4 Notrufnummer: Tel. +49 (0)5261 28893-0 (während der Dienstzeit, Mo.-Fr. 08.00-16.00 Uhr)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



GHS07

Skin Irrit. 2 H315 Verursacht Hautreizungen.

Eye Irrit. 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme GHS07

Signalwort Achtung

Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P314 Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Seite: 2/10

Druckdatum: 01.09.2023

überarbeitet am: 01.09.2023

Versionsnummer 3.0 (ersetzt Version 2.0)

Bezeichnung des Stoffes/des Gemisches: Jeden Tag Maschinenpfleger für Spülmaschinen

(Fortsetzung von Seite 1)

Zusätzliche Angaben:

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien / Kennzeichnung der Inhaltsstoffe

nichtionische Tenside	<5%
Duftstoffe (LIMONENE)	

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 5949-29-1 EG-Nummer: 691-328-9 Reg.nr.: 01-2119457026-42	Citronensäure ⚠ Eye Irrit. 2, H319; STOT SE 3, H335	≥5-<10%
CAS: 68439-51-0	Alkohole, C12-14, ethoxyliert, propoxyliert Aquatic Chronic 3, H412	≥2,5-<5%
	Ameisensäure ⚠ Flam. Liq. 3, H226; ⚠ Skin Corr. 1A, H314; Eye Dam. 1, H318; ⚠ Acute Tox. 4, H302; Acute Tox. 4, H332 Spezifische Konzentrationsgrenzen: Skin Corr. 1A; H314: C ≥90 % Skin Corr. 1B; H314: 10 % ≤ C < 90 % Skin Irrit. 2; H315: 2 % ≤ C < 10 % Eye Irrit. 2; H319: 2 % ≤ C < 10 %	≥1-<2%

Zusätzliche Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen:

Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

Für Frischluft sorgen.

Nach Hautkontakt: Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Nach Augenkontakt:

Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

(Fortsetzung auf Seite 3)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Seite: 3/10

Druckdatum: 01.09.2023

überarbeitet am: 01.09.2023

Versionsnummer 3.0 (ersetzt Version 2.0)

Bezeichnung des Stoffes/des Gemisches: Jeden Tag Maschinenpfleger für Spülmaschinen

(Fortsetzung von Seite 2)

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Weitere Angaben

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bei sachgemäßer Verwendung keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderung an Lagerräume und Behälter: Nur im Originalgebinde aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise: Nicht erforderlich.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Keine.

Lagerklasse: 12

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

DE

(Fortsetzung auf Seite 4)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Seite: 4/10

Druckdatum: 01.09.2023

überarbeitet am: 01.09.2023

Versionsnummer 3.0 (ersetzt Version 2.0)

Bezeichnung des Stoffes/des Gemisches: Jeden Tag Maschinenpflieger für Spülmaschinen

(Fortsetzung von Seite 3)

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte:

Ameisensäure

AGW Langzeitwert: 9,5 mg/m³, 5 ml/m³
2(l);DFG, EU, Y

DNEL-Werte

Ameisensäure

Inhalativ	Systemische Wirkung, langzeitige Exposition	3 mg/m ³ (Allgemeine Bevölkerung) 9,5 mg/m ³ (Arbeitnehmer)
	Lokale Wirkung, langzeitige Exposition	3 mg/m ³ (Allgemeine Bevölkerung) 9,5 mg/m ³ (Arbeitnehmer)

PNEC-Werte

CAS: 5949-29-1 Citronensäure

Wasser	0,44 mg/l (Süßwasser) 0,044 mg/l (Meerwasser)
Kläranlage (STP)	1.000 mg/l (Mikroorganismen)
Sediment	34,6 mg/kg dw (Süßwasser) 3,46 mg/kg dw (Meerwasser)
Boden	33,1 mg/kg soil dw (Boden)

Ameisensäure

Wasser	2 mg/l (Süßwasser) 0,2 mg/l (Meerwasser)
Kläranlage (STP)	7,2 mg/l (nicht spezifiziert)
Sediment	13,4 mg/kg dw (Süßwasser) 1,34 mg/kg dw (Meerwasser)
Boden	1,5 mg/kg soil dw (BOD)

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen: Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Atemschutz Nicht erforderlich.

Handschutz

Ein Direktkontakt mit der Chemikalie / dem Produkt / der Zubereitung ist durch organisatorische Maßnahmen zu vermeiden.

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt / die Zubereitung / das Chemikaliengemisch abgegeben werden.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Handschuhmaterial

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht

(Fortsetzung auf Seite 5)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Seite: 5/10

Druckdatum: 01.09.2023

überarbeitet am: 01.09.2023

Versionsnummer 3.0 (ersetzt Version 2.0)

Bezeichnung des Stoffes/des Gemisches: Jeden Tag Maschinenpfleger für Spülmaschinen

(Fortsetzung von Seite 4)

vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augen-/Gesichtsschutz Beim Umfüllen Schutzbrille empfehlenswert.

Körperschutz:

Arbeitsschutzkleidung

Nicht erforderlich.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Gebrauchsanleitung, Dosierungsempfehlung und Hinweise zur Entsorgung beachten.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssig
Farbe	Klar
Geruch:	Charakteristisch
Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht bestimmt.
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	100 °C
Entzündbarkeit	Nicht anwendbar.
Untere und obere Explosionsgrenze	
untere:	Nicht bestimmt.
obere:	Nicht bestimmt.
Flammpunkt:	Nicht anwendbar.
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt.
pH-Wert bei 20 °C:	2,1-2,8
Viskosität:	
Kinematische Viskosität	Nicht bestimmt.
dynamisch:	Nicht bestimmt.
Löslichkeit	
Wasser:	Vollständig mischbar.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Nicht bestimmt.
Dampfdruck:	Nicht relevant
	Nicht bestimmt.
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte bei 20 °C:	1,04 g/cm ³
Relative Dichte	Nicht bestimmt.
Dampfdichte	Nicht relevant
	Nicht bestimmt.

9.2 Sonstige Angaben

Aussehen:	
Form:	Flüssig
Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit	
Zündtemperatur:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

(Fortsetzung auf Seite 6)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Seite: 6/10

Druckdatum: 01.09.2023

überarbeitet am: 01.09.2023

Versionsnummer 3.0 (ersetzt Version 2.0)

Bezeichnung des Stoffes/des Gemisches: Jeden Tag Maschinenpfleger für Spülmaschinen

(Fortsetzung von Seite 5)

Zustandsänderung
Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht bestimmt.

Angaben über physikalische Gefahrenklassen
Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff entfällt
Entzündbare Gase entfällt
Aerosole entfällt
Oxidierende Gase entfällt
Gase unter Druck entfällt
Entzündbare Flüssigkeiten entfällt
Entzündbare Feststoffe entfällt
Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische entfällt
Pyrophore Flüssigkeiten entfällt
Pyrophore Feststoffe entfällt
Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische entfällt
Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln entfällt
Oxidierende Flüssigkeiten entfällt
Oxidierende Feststoffe entfällt
Organische Peroxide entfällt
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische entfällt
Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität

Zu vermeidende Bedingungen: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

CAS: 5949-29-1 Citronensäure

Oral	LD ₅₀	5.400 mg/kg/bw (Maus)
Dermal	LD ₅₀	>2.000 mg/kg/bw (Ratte)
Inhalativ	ATE	>5 (nicht spezifiziert)

(Fortsetzung auf Seite 7)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Seite: 7/10

Druckdatum: 01.09.2023

überarbeitet am: 01.09.2023

Versionsnummer 3.0 (ersetzt Version 2.0)

Bezeichnung des Stoffes/des Gemisches: Jeden Tag Maschinenpfleger für Spülmaschinen

(Fortsetzung von Seite 6)

Ameisensäure

Oral	LD50 ₅₀	730 mg/kg/bw (Ratte) (OECD 401)
Dermal	LD ₅₀	>2.000 mg/kg/bw (Ratte) (OECD 402)
Inhalativ	LC ₅₀ /4h	7,85 mg/l (Ratte) (OECD 403)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Die Einschätzung der Gefährdung beruht auf Informationen über chemisch ähnliche Gemische. Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität:

CAS: 5949-29-1 Citronensäure

LC ₅₀ /96h	440-760 mg/l (Fische) (OECD 203)
EC ₅₀ /72h	120 mg/l (Daphnia magna)
NOEC	425 mg/l (Algen)

Ameisensäure

EC ₅₀ /48h	365 mg/l (Daphnia magna) (OECD 202)
EC ₅₀ /72h	1.000 mg/l (Algen)
EC ₅₀ /96h	130 mg/l (Danio rerio) (OECD 203)
NOEC/21d	100 mg/l (Daphnia magna) (OECD 211)

Allgemeine Hinweise: Keine Wassergefährdung bekannt.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

CAS: 5949-29-1 Citronensäure

Biologische Abbaubarkeit 97 % (28d) (OECD 301 B)

CAS: 68439-51-0 Alkohole, C12-14, ethoxyliert, propoxyliert

Biologische Abbaubarkeit >60 % (28d) (OECD 301 F)

Ameisensäure

Biologische Abbaubarkeit 82-92 % (28d) (OECD 301 B)

(Fortsetzung auf Seite 8)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Seite: 8/10

Druckdatum: 01.09.2023

überarbeitet am: 01.09.2023

Versionsnummer 3.0 (ersetzt Version 2.0)

Bezeichnung des Stoffes/des Gemisches: Jeden Tag Maschinenpfleger für Spülmaschinen

(Fortsetzung von Seite 7)

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Ameisensäure

Bioakkumulationspotenzial <3 log K_{ow} (nicht spezifiziert)

12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Verhalten in Kläranlagen:

Bei sachgemäßer Einleitung geringer Konzentrationen in adaptierte biologische Kläranlagen sind keine Störungen der Abbauaktivität von Belebtschlamm zu erwarten. Vor Ableitung größerer Mengen Einwilligung der zuständigen Behörde einholen.

Sonstige Hinweise:

Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

Nicht in Grundwasser/Gewässer gelangen lassen. Nicht unverdünnt oder in größeren Mengen in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Abfallschlüsselnummer: 20 01 29

Europäisches Abfallverzeichnis

20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA entfällt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA entfällt

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID

Klasse - (-)

Gefahrzettel -

ADN/R-Klasse: entfällt

(Fortsetzung auf Seite 9)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Seite: 9/10

Druckdatum: 01.09.2023

überarbeitet am: 01.09.2023

Versionsnummer 3.0 (ersetzt Version 2.0)

Bezeichnung des Stoffes/des Gemisches: Jeden Tag Maschinenpfleger für Spülmaschinen

(Fortsetzung von Seite 8)

14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID, IMDG, IATA entfällt

14.5 Umweltgefahren: Nicht anwendbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Nicht anwendbar.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten Nicht anwendbar.

Transport/weitere Angaben:

ADR/RID

Begrenzte Menge (LQ)

Freigestellte Mengen (EQ) -
UNTERLIEGT NICHT DEN VORSCHRIFTEN DES ADR

Beförderungskategorie

Tunnelbeschränkungscode

UN "Model Regulation": entfällt

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften: .

Richtlinie 2012/18/EU

Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3

Verordnung (EU) Nr. 649/2012

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Nationale Vorschriften:

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

DE

(Fortsetzung auf Seite 10)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Seite: 10/10

Druckdatum: 01.09.2023

überarbeitet am: 01.09.2023

Versionsnummer 3.0 (ersetzt Version 2.0)

Bezeichnung des Stoffes/des Gemisches: Jeden Tag Maschinenpfleger für Spülmaschinen

(Fortsetzung von Seite 9)

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Relevante Sätze

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Die Einstufung dieses Produkts bezüglich seiner Wirkungen auf Haut und/oder Augen erfolgte durch Nutzung von Übertragungsgrundsätzen (z. B. Verdünnung, Interpolation innerhalb einer Gefahrenkategorie oder im Wesentlichen ähnliche Gemische; jeweils mit oder ohne Expertenurteil) gemäß Artikel 9 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

H315

Berechnungsmethode:

H319

Datenblatt ausstellender Bereich:

Abteilung Qualitätssicherung

E-Mail: info@oro-marketing.de, www.oro-marketing.de

Versionsnummer der Vorgängerversion: 2.0

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

EC50: effective concentration, 50 percent

OECD: Organization for Economic Co-operation and Development

ADN: Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure

IBC: Intermediate bulk container

MARPOL: Marine Pollution

Flam. Liq. 3: Entzündbare Flüssigkeiten – Kategorie 3

Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4

Skin Corr. 1A: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 1A

Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1

Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2

STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3

Aquatic Chronic 3: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 3